

CDU-Fraktion im Gemeinderat Bockhorn

An
den Bürgermeister Thorsten Krettek
die Fraktionsvorsitzenden des Rates der Gemeinde Bockhorn
Am Markt 1

26345 Bockhorn

Datum: 7.9.2022

Antrag: Aufnahme des Waldkindergartens in die Kindergartenbedarfsplanung

Begründung: Bisher sind wir aufgrund der uns vorliegenden Beratungsgrundlagen davon ausgegangen, dass der Waldkindergarten nur ein freiwilliges Angebot der Gemeinde sein könne und eine Aufnahme in den Kindergartenbedarfsplan nicht möglich sei. Dadurch muss die Finanzierung des Waldkindergartens komplett durch die Gemeinde getragen werden inklusive der Personalkosten von ca. 100.000 €.

Auch eine Beteiligung der Eltern an der Finanzierung ist aufgrund der Landesregelung der beitragsfreien Kindergärten nicht möglich.

Da unser Waldkindergarten in seinem pädagogischen Konzept nicht hinter den anderen Kindergärten in unserer Kommune zurücksteht und mit einer Betriebserlaubnis des Niedersächsischen Landesjugendamtes ausgestattet ist, hat sich uns die finanzielle Benachteiligung dieser Betreuungsform nicht erschlossen.

Aus diesem Grund haben wir über die Landtagsfraktion der CDU eine Anfrage an das niedersächsische Kultusministerium gestellt. Die Antwort ist unten beigefügt.

Einer Aufnahme unseres Waldkindergartens in die Kindergartenbedarfsplanung und somit der Inanspruchnahme der Finanzhilfe des Landes (zurzeit 58 % der Personalkosten) und dem Einbezug in die berücksichtigungsfähigen Kindertagesstätten-Kosten zum Finanzausgleich mit dem Landkreis steht somit nichts mehr im Wege.

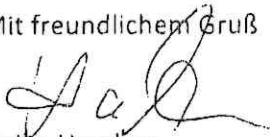
Wir beantragen deshalb

1. die Aufnahme des Waldkindergartens in den Kindergartenbedarfsplan zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1.1.2023
2. Beantragung der Finanzierungszuschüsse bei Land und Landkreis zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1.1.2023

3. Prüfung, ob rückwirkend Zuschüsse geltend gemacht werden können, da die Einstufung des Waldkindergartens als freiwilliges Angebot offenbar auf falschen Informationen durch übergeordnete Behörden beruhte.
4. Berücksichtigung der Finanzierungszuschüsse im Haushalt 2023

Der Waldkindergarten ist ein wichtiges Angebot in unserer Kommune und durch die Wahrnehmung unserer Ansprüche gegenüber Land und Landkreis werden wir dieses Angebot auch bei der zunehmend schwierigen finanziellen Lage unserer Kommune dauerhaft sichern können.

Mit freundlichem Gruß



Heiko Haschen

Fraktionsvorsitzender

Auskunft des niedersächsischen Kultusministeriums vom 30.8.2022:

Kindertagesstätten mit einer Kindergartengruppe, in der Kinder ausschließlich im Wald gefordert werden (sog. Waldkindergartengruppe), partizipieren grundsätzlich – wie alle anderen Kindertagesstätten – an der finanziellen Förderung von Kindertagesstätten nach §§ 23 NKiTaG. Sofern also die Voraussetzungen des § 23 NKiTaG erfüllt sind, wird – wie bei allen übrigen Kindertagesstätten auch – Finanzhilfe des Landes gewährt. Die untenstehende Darstellung ist insofern nicht korrekt.

Der Vollständigkeit halber teile ich mit, dass die Einordnung von Waldkindergartengruppen als ein „freiwilliges Wahlangebot“ jedenfalls Unklarheiten beinhaltet. Denn nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII – mithin also Bundesrecht – haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung zu äußern. Auf diese Rechte sind sie hinzuweisen. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dass es sich um ein Wahlangebot handelt, gilt insofern für sämtliche jugendhilferechtlichen Angebote und stellt kein Spezifikum einer Waldkindergartengruppe dar. Das Angebot ist indes nicht „freiwillig“. Wie vorstehend ausgeführt, soll der Wahl und den Wünschen entsprochen werden, sofern nicht der Einwand unverhältnismäßiger Mehrkosten von Seiten des örtlichen Trägers geltend gemacht werden kann.

Selbstverständlich können (und sollten) Waldkindergartengruppen auch in die Bedarfsplanung aufgenommen werden. Für die Bedarfsplanung sind die örtlichen Träger original zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Naemi Hüseemann



Niedersächsisches Kultusministerium
Büro des Ministers Grant Hendrik Tonne
Leiterin des Ministerbüros

Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover
Telefon: (0511) 120 – 7111
E-Mail: naemi.huesemann@mk.niedersachsen.de